

Informationen gemäß Artikel 13 DSGVO* über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg

Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich?

Verantwortlich für die Datenverarbeitung bei der Kreisverwaltung Pinneberg ist der Landrat Oliver Stolz, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn

An wen kann ich mich bei Fragen zum Datenschutz wenden?

Für Fragen zum Datenschutz steht der Datenschutzbeauftragte der Kreisverwaltung Pinneberg zur Verfügung. Er ist wie folgt zu erreichen unter der Adresse Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn oder per E-Mail an datenschutz@kreis-pinneberg.de

Welche Rechte habe ich als von der Datenverarbeitung betroffene Person?

Bezogen auf die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Auskunft (Art. 15 DSGVO), das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), das Recht auf Löschung (Art. 17 DSGVO), das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) sowie das Recht auf Widerspruch (Art. 21 DSGVO); letzteres jedoch nur, sofern nicht ein zwingendes öffentliches Interesse an der Verarbeitung besteht. Sofern Ihre Daten auf Grundlage einer Einwilligung verarbeitet werden, haben Sie außerdem das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO).

Kann ich meine Einwilligung widerrufen?

Soweit die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auf einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchst. a DSGVO beruht, haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen (Art. 7 Abs. 3 DSGVO).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen Vorschriften des Datenschutzrechts verstößt, haben Sie das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 Abs. 1 DSGVO). In Schleswig-Holstein ist dies die Landesbeauftragte für Datenschutz Schleswig-Holstein, Holstenstraße 98, 24171 Kiel, Telefon: 0431 988-1200, Telefax: 0431 988-1223, Online-Beschwerdeformular: <https://uldsh.de/beschwerde>, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de (Hinweise zur Verschlüsselung von E-Mail-Kommunikation finden Sie unter <https://uldsh.de/mail>)

Ist die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten dagegen zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Kreisverwaltung Pinneberg liegenden Aufgabe oder in Ausübung öffentlicher Gewalt, die der Kreisverwaltung Pinneberg übertragen wurde, erforderlich (Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO i.V.m. § 3 Abs. 1 LDSG), so basiert die Verarbeitung nicht auf einer Einwilligung, sondern ist gesetzlich geregelt. Ein Recht auf Widerruf besteht in diesen Fällen nicht.

* Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO): 1. Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95 / 46 / EG (ABl. Nr. L 119 S. 1, ber. ABl. Nr. L 314 S. 721 und ABl. Nr. L 127 S. 2)

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Kreisverwaltung Pinneberg im Rahmen der Durchführung vorbereitender Maßnahmen zur Bekämpfung und Abwehr von Katastrophen und der Mitwirkung bei der Beseitigung unmittelbar anschließender Schäden (§1 LKatSG). Daraus resultiert die Verwendung von personenbezogenen Daten im Führungssystem (Metropoly BOS Geobyte), in den Katastrophenschutzplänen mittels KatS-Plan.de und im Einsatzprotokollsystemweb (EPSweb).

Zu welchem Zweck und auf welcher Rechtsgrundlage werden meine Daten verarbeitet?

Der Fachdienst Sicherheit und Verbraucherschutz der Kreisverwaltung Pinneberg erhebt Ihre personenbezogenen Daten als untere Katastrophenschutzbehörde zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Landeskatastrophenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LKatSG SH).

Zweck der Verarbeitung ist die Erfüllung der uns vom Gesetzgeber zugewiesenen öffentlichen Aufgaben. Ihre Daten werden in verschiedenen Verfahren im Katastrophenschutz, **insbesondere** zu folgenden Zwecken erhoben:

- Schaffung von Führungsmittel für die Führungsorganisation für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen (allgemeine Katastrophenschutzpläne und Sonderkatastrophenschutzpläne)
- Vorbereitung und Durchführung von Übungen
- Erstellung von Gefahrenanalysen
- Unterrichtung der Bevölkerung über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten zum eigenen Schutz
- Schaffung eines Überblicks über die Lage mit dem Ziel diese zum Schutz gefährdeter Rechtsgüter unter Kontrolle zu bringen
- Einrichtung einer Auskunftsstelle zur Erfassung von Evakuierten, Flüchtlingen, Obdachlosen, Vermissten, Verletzten und Toten sowie von Personen zum Zwecke der Familienzusammenführung.

Die Daten werden zur Erfüllung rechtlicher Pflichten aus dem Katastrophenschutzgesetz benötigt. Insbesondere für die Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen.

Die Rechtsgrundlage für diese Verarbeitung findet sich in Art. 6 Abs. 1 Buchst. e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 36 Gesetz über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG-).

Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Die Kreisverwaltung Pinneberg speichert Ihre personenbezogenen Daten nach der Erhebung so lange, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen gemäß dem Einheitsaktenplan für die jeweilige Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Gemäß des Einheitsaktenplanes gelten für die katastrophenschutzrechtlichen Vorgänge eine Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren.

Werden meine Daten weitergegeben?

Im Rahmen der Aufgabenerfüllung gemäß des LKatSG SH werden Ihre Daten an folgende Empfänger weitergegeben:

- mitwirkende Behörden, Stellen und Organisationen
- sowie weitere öffentliche und private Stellen, soweit sich im weiteren Verfahren ergibt, dass eine Weiterleitung der personenbezogenen Daten nach den geltenden Rechtsvorschriften erforderlich und zulässig ist

Die Weitergabe ihrer Daten ist hier notwendig, um die Aufgaben gemäß §§6-7 LKatSG zu erfüllen. Zudem unterliegen Behörden der Informationspflicht.

Daten werden auch weitergegeben bei Anforderung durch Sicherheitsbehörden.

Im Falle von Ordnungswidrigkeitenverfahren, Strafverfahren oder auch Klageverfahren werden Ihre Daten an diese dafür zuständigen Stellen übermittelt.

Gegebenenfalls werden Ihre Daten an die zuständigen Rechtsaufsichts- und Rechnungsprüfungsbehörden zur Wahrnehmung der jeweiligen Kontrollrechte übermittelt.

Übermittlung an ein Drittland oder eine Internationale Organisation:

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes – EWR) findet nicht statt.

Automatisierte Entscheidung im Einzelfall

Es wird in den einzelnen Verwaltungsverfahren grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gem. Art. 22 DSGVO genutzt.

Bin ich verpflichtet, meine personenbezogenen Daten bereitzustellen?

Sie sind nach den sicherheitsrechtlichen Bestimmungen dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Wenn Sie die erforderlichen personenbezogenen Daten nicht angeben, kann Ihr Anliegen nicht bearbeitet werden. Darüber hinaus kann bei Unterlassung einer Antragstellung dies bußgeldrechtliche bzw. strafrechtliche Konsequenzen haben.

Sie sind dazu verpflichtet, Ihre Daten anzugeben. Diese Verpflichtung ergibt sich aus:

EU-DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung)

Artikel 6 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

Artikel 9 — Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

BDSG (Bundesdatenschutzgesetz)

§ 23 — Verarbeitung zu anderen Zwecken durch Öffentliche Stellen

§ 25 — Datenübermittlung durch öffentliche Stellen

Regelungen des Statistischen Bundesamts und der Länderämter für Statistik;
Landeskatastrophenschutzgesetz (LKatSG)

§ 1 Begriff, Aufgaben

§ 6 Vorbereitende Maßnahmen § 7 Maßnahmen bei Katastrophen